Amtsgericht Frankfurt am Main

844 K 23/23



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am

Donnerstag, 19. März 2026, 10:00 Uhr, Saal/Gebäude 202 A des Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, 60313 Frankfurt am Main,

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Bad Vilbel Blatt 9488 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Bad Vilbel	16	72/1	Gebäude- und Freifläche, Pommernweg 2	505

Die erste Beschlagnahme wurde wirksam am 18.07.2023.

Verkehrswert: 630.000,00 €

Objektbeschreibung:

2-geschossiges Reihenendhaus mit einem ausgebauten Dachgeschoss und einem Kellergeschoss mit einer Wohnfläche laut Bauakte von ca. 125 m²,

Baujahr laut Bauakte 1953

Gesamtnutzfläche gemäß Bauakte ca. 290 m²

Bestehend laut Bauakte aus:

Kellergeschoss: Waschküche und drei Kellerräumen

Erdgeschoss: Treppenraum, Flur, Küche, Bad, drei weiteren Zimmern und einer Terrasse

Obergeschoss: Treppenraum, Flur. Küche, Bad, drei weiteren Zimmern und Balkon

Dachgeschoss: keine Darstellung in der Bauakte

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung: Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen, IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,

1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzeichens: 135257002014.